

Merkblatt

zur vorläufigen Besitzeinweisung und zu den Überleitungsbestimmungen

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung wird in den Flurbereinigungsgemeinden öffentlich bekannt gemacht. Den Wortlaut können Sie Ende Juli/Anfang August 2022 in den Veröffentlichungsorganen (z.B. Amtsblatt, Homepage der Gemeinde) nachlesen. Zusätzlich finden Sie diese Informationen mit allen Karten, die im Rathaus Dunningen ausgelegt werden, auch auf der Homepage des Landratsamts unter: www.landkreis-rottweil.de, dann Landratsamt, Ämter&Organigramm, Flurneuordnungs-und-Vermessungsamt, Fachbereich Flurneuordnung, Dunningen (B 462).

Was bedeutet die „vorläufige Besitzeinweisung“?

Mit diesem Verwaltungsakt wird der Stichtag festgesetzt, an dem Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Flurstücke auf die neuen Berechtigten -für Alle gleichzeitig- übergehen. Dieser Stichtag ist gleichzeitig auch der Stichtag der Wertgleichheit. Das Eigentum im Grundbuch bleibt vorerst unverändert.

Als Zeitpunkt des Besitzübergangs ist der 14. Oktober 2022 festgelegt.

Wann können die neuen Flurstücke bewirtschaftet werden?

Unabhängig vom Stichtag des Besitzübergangstermins können die neuen Flurstücke –ggf. in Absprache mit dem bisherigen Bewirtschafter-, sobald sie abgeerntet sind bereits in Besitz genommen werden. Zu beachten sind auch vom 14.Oktober 2022 ggf. abweichende Stichtage. Diese sind in den so genannten Überleitungsbestimmungen geregelt.

Was sind Überleitungsbestimmungen?

In den Überleitungsbestimmungen wird die tatsächliche Überleitung aus dem bisherigen in den neuen Stand geregelt. Es wird also festgelegt, ab wann und mit welcher Nutzungsart die neuen Flurstücke bewirtschaftet werden müssen. Sie sind auf die örtlichen Verhältnisse abgestimmt worden:

Das Wichtigste in Kürze:

- Nutzung und Bewirtschaftung müssen entsprechend der Festlegung der Nutzungsarten in beigelegter Karte und Flurbereinigungsnachweis -Neuer Bestand- erfolgen. In der ausgelegten Karte zur vorläufigen Besitzeinweisung sind auch die neuen Nutzungsarten bzw. Umbruch/Einsaat dargestellt.
- Für Grundstücke, auf denen **Hackfrüchte, Mais** oder **Futterpflanzen** stehen sowie **Grünland** gilt als spätester Zeitpunkt des Besitzübergangs der **31.10.2022**.

- Die **Grünlandeinsaat** ist bis zum **15.05.2023** vorzunehmen. Das Saatgut wird von der Teilnehmergeinschaft bereitgestellt und kann zu gegebener Zeit beim Garten- und Getränkemarkt Schneider, Dunningen abgeholt werden. Auf Antrag erhält der Bewirtschafter für die Einsaat eine Entschädigung nach Maschinenringsätzen.
- **Hecken und Obstbäume** dürfen weder vom alten noch vom neuen Eigentümer gerodet werden.

Die kompletten Überleitungsbestimmungen werden im Rathaus ausgelegt bzw. sind im Internet abrufbar.

Mein Flurstück ist vor Ort nicht auffindbar, was ist zu tun?

Gegebenenfalls konnten die Pflöcke noch nicht eingebracht werden (wegen aufstehender Frucht) oder sind bereits verloren gegangen. Auf Antrag wird die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle aufgezeigt. Termine hierzu können Sie vormittags telefonisch bei Frau Flaig unter 0741/244-733 erfragen bzw. per E-Mail an flurneuordnungsamt@landkreis-rottweil.de oder schriftlich die Anfrage stellen.

Sind durch die Besitzeinweisung alle Pachtverträge automatisch gelöst?

Nein, bestehende Pachtverträge gelten weiter. Sie gehen von den alten auf die neuen Flächen über, auch wenn sich diese in Lage, Größe und Zusammenlegung ändern. Bitte informieren Sie Ihre(n) Pächter über die Zuteilung Ihrer neuen Flurstücke.

Woher weiß mein Bewirtschafter, wo meine neuen Flurstücke sind?

Diese Information kann nur vom Eigentümer kommen. Bitte geben Sie die neue Flurstücksnummer möglichst umgehend an Ihre(n) Pächter/Bewirtschafter weiter.

Was kann ich tun, wenn ich mit der Zuteilung der neuen Fläche(n) nicht zufrieden bin?

Der Flurbereinigungsplan, in dem alle Ergebnisse der Flurbereinigung zusammengefasst werden, wird in ca. 2-3 Jahren aufgestellt sein. Dann findet ein Anhörungstermin statt. Alle Teilnehmer erhalten zu diesem Termin eine Einladung mit entsprechenden Unterlagen. **Alle Widersprüche, die die Zuteilung, die wertgleiche Abfindung, Entschädigungsfragen und dergleichen betreffen, können nur in diesem Anhörungstermin geltend gemacht werden.**

Zum jetzigen Zeitpunkt können nur solche Widersprüche erhoben werden, die sich auf den Inhalt der Anordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung und die Überleitungsbestimmungen beziehen.

Da die sofortige Vollziehung angeordnet wurde, entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs. Die Empfänger einer Landabfindung müssen die zugewiesenen Grundstücke bewirtschaften, **keinesfalls** können die alten Grundstücke weiter bewirtschaftet werden. Auch die alten Wege sind nicht mehr befahrbar, es gilt das neue Wegenetz. Einer späteren Regelung eines Widerspruchs wird dadurch nicht vorgegriffen.

Warum stimmt im Vergleich zum Alten Bestand die Fläche nicht überein?

Bitte denken Sie einerseits an den allgemeinen Abzugssatz von 2,1%, der am Wert vorgenommen wurde. Auch eine geringfügige Änderung am Durchschnittswert wirkt sich ggf. auf die Fläche aus. Eine Gegenüberstellung erhalten Sie zum Flurbereinigungsplan.

Sollten Sie weitere Fragen haben, teilen Sie uns diese bitte umgehend mit, wir werden versuchen, gemeinsam eine Lösung zu finden.